

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechzehntes Stück vom Jahre 1864.

### N<sup>o</sup>. XXXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. December 1864, die Uebereinkunft mit dem Königlich Bayerischen  
Gouvernement, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und  
Schwarzburg-Rudolstädtischen Untertanen betreffend.

Nachstehende Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft mit dem  
Königlich Bayerischen Gouvernement wegen des Trauungsrechtes bei Ehen zwischen  
den beiderseitigen Untertanen, wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende des  
Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums des Admöglichen Hauses und des Aeußern  
zu München ausgewechselt worden ist, anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 1. December 1864.

### Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Die Königlich Bayerische Staatsregierung und die Fürstlich Schwarzburg-  
Rudolstädtische Staatsregierung haben sich mit der beiderseitigen Allerhöchsten und  
Höchsten landesherrlichen Genehmigung betreffs des Rechtes zur Vornahme der  
Trauungen bei Verheirathungen zwischen Königlich Bayerischen und Fürstlich Schwarz-  
burg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen über folgende Grundsätze geeinigt, welche  
in den beiderseitigen Staaten fortan zur Anwendung kommen.

1. Bei ungemischt protestantischen Ehen steht das Recht zur Trauung dem  
Pfarrer des zukünftigen Wohnortes der Brautleute zu. Es ist jedoch
2. den letzteren unbenommen, sich mit Einwilligung des hienach berechtigten

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsaml. XXV.

29

Ausgegeben in **Rudolstadt** Mittwoch den 21. December 1864.